

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Vertreter H []
Jrael H [] zur Zeit im Polizeigefängnis in Hamburg-
Fuhlsbüttel,

wegen Verbrechens gegen den § 5 Abs. 2 BlutSchutzG
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
23. Dezember 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Günzgerich, Schaefer II
und Dr. Pawelka,

sowie der Oberlandesgerichtsrat Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 4. Oktober
1940 wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil kann nicht bestehen bleiben.

Das Landgericht irrt in der Annahme, der staatsangehörige
Angeklagte, der väterlicherseits von zwei jüdischen Großeltern=
teilen

teilen abstammt, habe beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört (§ 1 Abs. 3 der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und § 5 Abs. 2a der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz - beide Verordnungen vom 14. November 1935). Diese Zugehörigkeit ist, wie das Landgericht zutreffend ausführt, nach äußeren Merkmalen zu bestimmen; auf die innere Stellung des Angeklagten zur jüdischen Religion kommt es nicht an. Als ein äußeres Kennzeichen der gedachten Art erachtet es die Rechtsprechung des Reichsgerichts u. a., wenn der Mischling mit seinem Wissen und ohne seinen Widerspruch in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde geführt oder zu jüdischen Kultussteuern herangezogen wird; nur darf dies nicht auf einem offenbaren Versehen beruhen (vgl. RGSt Bd. 73 S. 98 mit Nachw.). Nach den Urteilsfeststellungen ist der Angeklagte, wenn auch nicht beschnitten und nicht jüdisch getauft, so doch jüdisch konfirmiert worden und hat als Schüler zeitweilig am jüdischen Religionsunterrichte teilgenommen. Seit 1917 ist er in den Listen des jüdischen Religionsverbandes in Hamburg als Mitglied geführt und demgemäß auch zu Kultussteuern veranlagt und herangezogen worden. In den Jahren 1930 bis einschließlich 1933 hat er jeweils mit Erfolg um Steuererlaß gebeten; nach 1933 hat ihn der Religionsverband zwar nicht mehr zu Steuern veranlagt, jedoch auch nicht aus der Steuerpflicht entlassen.

Unter diesen Umständen kann, wie im Ergebnis auch das Landgericht annimmt (UA.S.10), keine Rede davon sein, der Angeklagte sei infolge eines „offenbaren Versehens“ in den Listen des jüdischen Religionsverbandes geführt worden. Bei der Entscheidung hierüber ist der dem § 5 Abs. 2 a der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Grunde liegende Gedanke zu beachten, daß jemand, der sich als jüdischer Mischling ersten Grades zur jüdischen Religionsgemeinschaft hält, hierdurch seine besondere Verbundenheit mit dem Judentume zu erkennen gibt (RG.a.a.O.). Es kommt also für die Beurteilung, ob ein solcher Mischling „offenbar versehentlich“ in den Listen eines jüdischen Religionsverbandes geführt wird, wesentlich auf die Haltung an, die der Mischling selbst dieser Tatsache gegenüber einnimmt. Im gegebenen Falle wird dem Verhalten, das der Angeklagte bis zum Erlaß des Reichsbürgergesetzes an den

Tag

Tag gelegt hat, ein hinreichendes äußeres Bekenntnis zur jüdischen Religionsgemeinschaft und damit zum Judentum zu entnehmen sein.

Keineswegs ist dagegen die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft im Sinne einer auch nach den religiösen Gesetzen des Judentums rechtswirksamen „Mitgliedschaft“ zu verstehen (vgl. RG, a. a. O.). Es kommt also nicht darauf an, ob der Angeklagte etwa deshalb, weil er von einer nichtjüdischen Mutter stammt und weder beschnitten noch jüdisch getauft ist, die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den jüdischen Religionsverband nicht erfüllt und aus diesem Grunde „zu Unrecht“ in ihn aufgenommen worden ist. Ob der jüdische Religionsverband nach seinen religiösen Vorschriften den Angeklagten nicht hätte aufnehmen dürfen und bei Kenntnis aller Umstände nicht aufgenommen hätte, ist nicht zu prüfen. Die Frage, ob der Angeklagte im Sinne des vorgenannten § 5 Abs. 2a am Stichtage der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder nicht, ist vielmehr ausschließlich auf Grund der Auslegung dieser Vorschrift zu entscheiden (vgl. RG-Urt. vom 21. November 1938 3 D 841/38 = JW 1939 S. 93 Nr. 14). Hat also, wie das Landgericht für den gegenwärtigen Fall feststellt, bei dem jüdischen Religionsverband ein Irrtum über die Voraussetzungen bestanden, von denen nach seinen religiösen Vorschriften die Mitgliedschaft des Angeklagten bei ihm abhing, so ist dies dem Fall eines offenbaren versehentlichen Führens des Angeklagten in den Mitgliederlisten nicht gleich zu achten.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben.

Für die neue Hauptverhandlung wird darauf hingewiesen, daß für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 5 Abs. 2 BlutSchG bedingter Vorsatz genügt (RGSt Bd. 71 S. 339). Soweit die Zugehörigkeit des Angeklagten zur jüdischen Religionsgemeinschaft in Frage kommt, würde es deshalb zum inneren Tatbestande ausreichen, wenn der Angeklagte zur Tatzeit mit der Möglichkeit gerechnet hätte, er sei bei Erlaß des Reichsbürgergesetzes in den Listen des jüdischen Religionsverbandes eingetragen gewesen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß sich der Tatrichter zum Nachweise der Deutschblütigkeit der Guldenstedt und der Richter ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern beider wird aussprechen müssen (vgl. RGSt Bd. 72 S. 161).

Das Urteil entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

gez.: Hartung

Güntherich

Schaefer

Dr. Pawelka

Paul